AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang Celle, den 22.06.2023 Nr. 60

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 456 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede am 28.06.2023
 - 456 Gemeinde Faßberg, Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg am 29.06.2023
 - 457 Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 27.06.2023
 - 458 Samtgemeinde Flotwedel, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 460 Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH, Jahresabschluss 2022
 - 462 Gemeinde Lachendorf, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark im Krümmel" in der Gemeinde Lachendorf
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede am 28.06.2023

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede, Mittwoch, den 28.06.2023, um 19:00 Uhr im Gemeindesaal im Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ortsratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Fragliche Wegesperrung und Landschaftsnutzung in Rebberlah Bericht von Kreisjägermeister Helge John
- 4. Bericht der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5. Fragezeit der Einwohner
- 6. Verkehrliche Situation am Zebrastreifen Rebberlaher Straße
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
- 9. Fragezeit der Einwohner

Bölke

Ortsbürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg am 29.06.2023

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, den 29.06.2023, um 19:00 Uhr in der Mensa der Schule Faßberg, Lerchenweg 1, 29328 Faßberg eine Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg stattfindet.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung des Protokolls über die Ratssitzung am 23.03.2023
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Berichte aus nichtöffentlichen Ratssitzungen
- 7. Unterrichtung des Rates über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- 8. Berichte aus Sitzungen der Ratsausschüsse
- 9. Beschluss über die Annahme von Spenden
- 10. Sachstandsbericht zum Neubau der Grundschule Faßberg
- 11. Übertragung von dienstrechtlichen Aufgaben; hier: Feststellung eines Dienstunfalles
- 12. Klimaschutzleitbild der Gemeinde Faßberg
- 13. Einführung eines kommunalen Energiemanagements
- Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Faßberg
- 15. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Faßberg

- 16. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2023 der Gemeinde Faßberg
 - a) Anpassung und Fortführung des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2024 bis 2026 (§ 118 NKomVG)
 - b) Haushaltssatzung 2023 mit Festsetzung des Haushalts- und Stellenplans (§§ 112 und 113 NKomVG)
 - c) Haushaltssicherungskonzept (§110 NKomVG)
 - d) Wirtschaftsplan 2023 der Wirtschaftsbetriebe Faßberg GmbH
- 17. Bekanntgabe des Berichtes vom 03.03.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018; Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 NKomVG
- 18. Beratung und Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2019
- 19. Beratung und Beschlussfassung über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2020
- 20. Perspektive der Wirtschaftsbetriebe Faßberg
- 21. Einführung einer Gefahrenabwehrverordnung
- 22. Bericht aus dem Kreistag
- 23. Mitteilungen der Verwaltung
- 24. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- 25. Anfragen und Anregungen der Ortsvorsteher
- 26. Schließung der Sitzung
- 27. Zuhörerfragezeit

Faßberg, den 21.06.2023

Gemeinde Faßberg Die Bürgermeisterin

In Vertretung Fähndrich

L.S.

- - -

Gemeinde Südheide, Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 27.06.2023

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am 27.06.2023

Es findet eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide am Dienstag, 27.06.2023, um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Südheide, Hermannsburger Straße 13, 29345 Südheide, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- 6. Berichte aus gemeindlichen Ausschüssen und Gremien
- 7. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grüne Gründung eines Jugendbeirats Hier: Sachdarstellung 007/2023-1
- 9. Wahl von Schiedspersonen für den Schiedsamtsbezirk Hermannsburg 009/2023
- Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zur Gemeinde Südheide; stv. Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Beckedorf 033/2023
- 11. Ernennung des stv. Ortsbrandmeisters Beckedorf unter Berufung in das Ehrenbeam-tenverhältnis 060/2023

- 12. Ernennung zum Ehrenortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Baven 064/2023
- 13 3. Satzung zur Änderung der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Südheide" 035/2023
- 14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen an den Grundschulen in der Gemeinde Südheide 041/2023
- 15. Aufstellung des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 31 "Turnerstraße"
 - a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Abwägung
 - c) Feststellung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 050/2023
- 16. Erschließungsplanung 3. Bauabschnitt "In den Baarwiesen" 052/2023
- Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage 055/2023
- 18. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 19. Spendenangelegenheiten
- 20. Anfragen nach § 17 Satz 2 der Geschäftsordnung
- 21. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 21.06.2023 Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling Die Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Samtgemeinde Flotwedel

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
- 1. Die Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in der Sitzung am 15.06.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplans unverändert.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.695.900	0	0	12.695.900
ordentliche Aufwendungen	13.541.000	0	0	13.541.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.362.600	0	0	12.362.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.799.000	0	0	12.799.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.900	0	0	43.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.024.100	0	0	1.024.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	980.200	0	0	980.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	534.400	0	0	534.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushalts	13.386.700	0	0	13.386.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.357.500	0	0	14.357.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu welchem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Höhe, bis zu welcher über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als von unerheblicher Bedeutung gelten, wird nicht verändert.

Wienhausen, den 15.06.2023

Samtgemeinde Flotwedel AZ::40/111320

Röse

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Flotwedel für das Haushaltsjahr 2023 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist unter Nebenbestimmungen durch den Landkreis Celle am 21.06.2023 unter Az.: 111013-2023/001325. erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus. Telefon 05149/1810 oder E-Mail: info@flotwedel.de.

Wienhausen, den 22.06.2023

Samtgemeinde Flotwedel AZ.: 40.111320

Böse

Samtgemeindebürgermeister

- - -

Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH, Jahresabschluss 2022

Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH hat in ihrer Sitzung am 20.06.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung genehmigt und stellt den Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form fest, und zwar abschließend

mit einer Bilanzsumme mit einer Summe von
2.255.707,98 €

und

in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von
253.895,51 €

Das Ergebnis wird auf das nächste Jahr auf neue Rechnung vorgetragen und in 2023 mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt."

Die BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat mit Datum vom 18.04.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaushaben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen,beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben. beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind,unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann. beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 18. April 2023

BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten Wirtschaftsprüfer"

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat mit Schreiben vom 16.05.2023 folgendes mitgeteilt: "f 1

Es ergeben sich keine ergänzenden Bemerkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Gegen eine Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021 bestehen keine Bedenken."

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der SVO, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, 4. Etage, Sekretariat, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südheide, den 21.06.2023

Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH

(Kirchhoff)

- - -

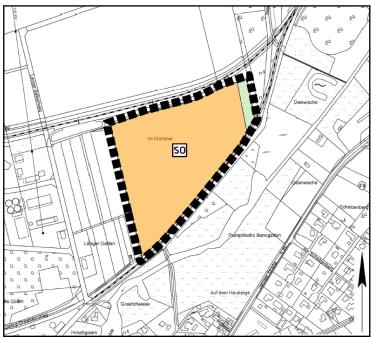
Gemeinde Lachendorf, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark im Krümmel" in der Gemeinde Lachendorf

51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark im Krümmel" in der Gemeinde Lachendorf Genehmigung durch den Landkreis Celle

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.03.2023 die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark im Krümmel" nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Für die Änderung wurde beim Landkreis Celle die Genehmigung gemäß § 6 BauGB beantragt. Der Landkreis Celle hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark im Krümmel" mit Verfügung vom 14.06.2023, Az.: 622-02238/21 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark im Krümmel" ist in der nachfolgenden Planübersicht dargestellt.



Quelle: "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)"

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung liegen bei der Samtgemeinde Lachendorf im Rathaus, Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag von 08:00 - 12.00 Uhr Montag und Donnerstag von 14:00 - 17.30 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereit.

Jedermann hat das Recht, die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Die Auslegung ist unbefristet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark im Krümmel" der Samtgemeinde Lachendorf gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrif-

ten über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lachendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, den 22.06.2023 Samtgemeinde Lachendorf Suderburg Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN